



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Der Fehler

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Pflicht zum Urteilen wird eingehend unter Hervorhebung der Einzelfälle behandelt. Aber von einer Verpflichtung zur Kenntnis des Rechts findet sich nichts. Es ist deshalb sicher, daß das friesische Original von der Pflicht der Urteilsfällung gesprochen hat und die Fassung des Lateintextes auf einem Fehler beruht.

3. Der Fehler ist wieder ein Übersetzungsfehler¹⁾. Die Grundlage ist die gleiche wie bei »mara strid«. Wenn wir die Äquivalentfrage stellen, so ergibt sich als das durch »scire« übersetzte Äquivalent das friesische »wita«. »Wita« bedeutet untechnisch »wissen«, also lateinisch »scire«. Aber »wita« hat noch eine andere, rechtstechnische Bedeutung, nämlich die Bedeutung: »Entscheiden einer Rechtssache«²⁾, ist also in diesem Sinn gleich lateinisch »iudicare«. »Wita alle riucht« war ein geeigneter Ausdruck für die allgemeine Urteilertätigkeit. Diese Wendung ist im Original gebraucht worden. Das sinngemäße lateinische Äquivalent wäre gewesen »iudicare in omnibus rebus«. Der Translator hat wiederum, wie bei »mara stride« das technische Wort untechnisch verstanden und deshalb »wita« fälschlich mit »scire« und folgemäßig »riuchta« mit »iura« übersetzt. Natürlich hätte er den Fehler nicht gemacht, wenn ihm die nachfolgenden Sätze über die Gerechtigkeit bei der Urteilsfällung und ihre Begründung durch den Eid vorgelegen hätten und Zeit zur Überlegung verfügbar gewesen wäre. Aber bei der Übersetzung zu Protokoll waren ihm diese Sätze noch unbekannt und die Niederschrift eilte. Deshalb beweist auch dieser Fehler, daß wir es mit einer hastigen Übersetzung nach Gehör zu tun haben.

4. Erst der fehlerhafte lateinische Text hat dann zu der Erläuterung Anlaß gegeben, »quae sunt kesta et londriucht, id est petitiones et edicta«. Diese Worte können nur eine spätere Glosse sein und müssen in der friesischen Vorsage, die ja von urteilen sprach, gefehlt haben. Denn die konkreten Rechtsachen, in denen ein Urteil zu fällen war, konnten nicht »als kesta et londriucht« bezeichnet werden. Nur die Wissensklausel konnte einen derartigen Zusatz möglich machen. Die Zufügung

¹⁾ Ich habe auf diesen Übersetzungsfehler schon früher hingewiesen, Ger. Verf., S. 75 ff.

²⁾ V. RICHTHOFEN, Wörterbuch zu wita und die Belege in Ger. Verf. S. 76. Anm. 11–13.